



Arzt und Öffentlichkeit

Die Darstellung des Arztes in den Medien durch Anzeigen und redaktionelle Beiträge (Presseveröffentlichungen)

Im Folgenden werden Hinweise zur Arztwerbung und zur Darstellung des Arztes durch die Presse in redaktionellen Beiträgen gegeben.

- Wie darf ich als Arzt werben?
- Wie darf eine Presseveröffentlichung über mich gestaltet sein?

Die Möglichkeiten und Grenzen ärztlicher Werbung werden u.a durch die Berufsordnung bestimmt und zwar insbesondere durch

§ 27

Erlaubte Information und berufswidrige Werbung

- (1) Sachliche berufsbezogene Informationen sind dem Arzt gestattet. Sachlich ist insbesondere eine sachgerechte und angemessene Information im Interesse des Patientenschutzes.
- (2) Berufswidrige Werbung ist dem Arzt untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Der Arzt darf eine berufswidrige Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen (*Anmerkung z.B. Heilmittelwerbegesetz*) bleiben unberührt.

I. Grundsätze zur Darstellung des Arztes in den Medien

Der Arzt darf mit sachlichen berufsbezogenen wahrheitsgemäßen Angaben für sich werben. Die Information soll den mündigen Patienten in die Lage versetzen, von seinem Recht auf freie Arztwahl sinnvoll Gebrauch zu machen. Im Wesentlichen sollten die Angaben berufsbezogen sein, die Person des Arztes sollte bei der Darstellung nicht im Vordergrund stehen. Der Arzt darf z.B. ankündigen:

- erworbene Weiterbildungsbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung
- von einer Fachgesellschaft verliehene Bezeichnungen mit Herkunftshinweis
- Tätigkeitsschwerpunkte
- Behandlungsmethoden
- Praxisbesonderheiten

- Leistungsspektrum
- Beruflichen Werdegang
- Fremdsprachenkenntnisse
- ausländische Titel unter Angabe der verleihenden Institution

Er darf **nicht** ankündigen:

- Bezeichnungen, die mit Weiterbildungsbezeichnungen verwechselt werden können, die der Arzt aber nicht erlangt hat wie z.B. Akupunktur, Homöopathie
- Bezeichnungen, die den Eindruck erwecken, Facharztbezeichnungen zu sein, wie z.B. Männerarzt, Arzt für Manualtherapie, Arzt für Gastroenterologie
- Alleinstellungsbehauptung/Spitzenstellungsbehauptung (z.B. „ich bin der einzige/beste“, „mein Gerät ist das einzige in Norddeutschland“)
- Heilversprechen sind nicht zulässig
- Werbung für Medizinprodukte, Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel, Pflegeprodukte
- ausländische Titel dürfen grundsätzlich nicht ohne Hinweis auf die verleihende Institution geführt werden
- gekaufte ausländische Titel dürfen nicht geführt werden
- Werbung mit Krankengeschichten oder Dankeschreiben von Patienten
- Werbung mit „Vorher- und Nachherbildern“

Diese Aufzählung ist nur beispielhaft und gilt sowohl für Anzeigen als auch für redaktionelle Beiträge.

II. Redaktionelle Beiträge

Nach der Berufsordnung darf ein Arzt eine berufswidrige Darstellung auch in einer Presseveröffentlichung nicht dulden, d.h., sie wird ihm zugerechnet. Aus diesem Grund empfehlen wir dringend, dass sich ein Arzt einen redaktionellen Beitrag vor seiner Veröffentlichung vorlegen lässt.

Es ist nicht zulässig, Anzeigen als redaktionelle Beiträge zu tarnen.

III. Abschließende Bemerkung

Vor einer Werbung bitten wir Sie zu überprüfen, welche Informationen für den Patienten für seine Auswahlentscheidung von Gewicht sein können. Bitte denken Sie daran: *„Weniger ist manchmal mehr“*.

Die Ärztekammer steht für Rückfragen gerne zur Verfügung (Referat Berufsordnung, Tel.: 20 22 99-161/-160/-162).